

An  
Kämmerei - 20.1 -

**Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer**

überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

außerplanmäßigen Aufwendung /

Auszahlung gem. § 100 HGO

überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

**Antragsteller/in:**

Amt: Kämmerei	Sachbearbeiter/in: Herr Gernandt	Nst.: 1168	Datum: 07.10.2021
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.			Unterschrift  Amtsleiter

Kostenträger - Investitionsnummer	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
0307010100 - 402021001	0860010	21.500,00
0307010100 - 402021002	0860010	22.000,00
0307010100 - 402021003	0860010	70.000,00
0307010100 - 402021004	0860010	265.000,00
0307010100 - 402021005	0860010	75.000,00
0101100300 - 652021012	0530110	420.000,00
0101100300 - 652021013	0530110	25.000,00
0101100300 - 652021014	0530110	65.000,00
0101100300 - 652021015	0530110	27.293,76
0101100300 - 652021017	0530110	80.000,00

**DECKUNGSVORSCHLAG** (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger - Investitionsnummer		in Höhe von EUR
Diverse, wie oben	3601010	1.070.793,76

**Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):**

Bund und Länder haben am 29.12.2020 eine Verwaltungsvereinbarung für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern unterzeichnet.

Ziel dieses Investitionsprogramms in Höhe von 750 Millionen Euro ist es, den Ganztagsausbau zu beschleunigen und so den Weg zu einem bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zu ebnen. Mit den zusätzlichen Finanzhilfen unterstützt der Bund die Länder und Kommunen dabei, neue ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu schaffen und bestehende Ganztagsangebote qualitativ weiterzuentwickeln. Dabei verfolgt der Bund das Ziel ab 2025 einen Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter einzuführen.

Bund und Land stellen in Hessen insgesamt rund 80 Millionen Euro für Investitionen im Ganztagsausbau bereit. Die Kontingentverteilung erfolgt nach Schülerzahlen auf Schul- und Jugendhilfeträger, sowie Ersatzschulen.

Gemäß Zuschussvereinbarung „Ganztagsbetreuung Grundschulkindern“ vom 27.04.2021 und Nachtrag zur Zuschussvereinbarung vom 16.09.2021 zwischen der Stadt Gießen und der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erhält die Stadt Gießen aus dem Programm einen Bundeszuschuss in Höhe von bis zu 749.555,63 Euro und einen Landeszuschuss in Höhe von bis zu 321.238,13 Euro.

Gesamtkontingent: 1.070.793,76 Euro

Die Zuschüsse werden zur Förderung von Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder gemäß der Ziffern 1.2 und 1.3 der Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung gewährt.

Die Verausgabung der zuwendungsfähigen Ausgaben muss bis zum 31.12.2021 erfolgen. Der Verwendungsnachweis muss der WiBank sechs Monate nach Maßnahmenende, spätestens bis 31.08.2022, vorgelegt werden. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt seitens der WiBank, nach fristgerechter Vorlage des Mittelabrufes, zum 16.08.2021 und 15.12.2021.

Das o.g. Programm wurde durch das Land Hessen so kurzfristig umgesetzt, dass eine Berücksichtigung im Haushalt 2021 nicht möglich war. Die ersten Nachrichten über die Umsetzung dieses Programms erreichten uns durch den HStT im Januar 2021, zu einem Zeitpunkt, zu dem der Haushalt 2021 bereits verabschiedet war.

Die Programmbedingungen sehen vor, dass die Inanspruchnahme/Verwendung der Mittel bis Ende Dezember 2021 abgeschlossen sein muss. Aus der einschlägigen Förderrichtlinie ergeben sich keine Anhaltspunkte für die haushaltsrechtliche Behandlung der Fördermittel. Zur Klärung dieser Frage wurden Abstimmungen mit dem HStT vorgenommen, der sich wiederum mit dem HMdLU rückgekoppelt hat. **Nach diesen Abstimmungen ist es möglich, dass die jeweiligen Maßnahmen für das Förderprogramm im Wege von überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in den Haushalt 2021 aufgenommen werden. Die Kriterien der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit sind erfüllt. Bezüglich der erforderlichen Deckung kann in vollem Umfang auf die Zuschüsse des Bundes und des Landes Hessen zurückgegriffen werden – Eigenmittel der Stadt Gießen sind nicht erforderlich. Daraus ergibt sich, dass diese Maßnahmen bis zur Höhe der Deckung durch die Zuschüsse keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen 2021 verursachen.**

#### Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleiter/in	<input type="checkbox"/> Amtsleiter der Kämmerei	<input type="checkbox"/> Oberbürgermeisterin	<input type="checkbox"/> Magistrat	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpf.ermächtigungen				
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR	25.001,-- EUR bis 250.000,-- EUR	über 250.000,-- EUR und soweit Deckung <u>nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen _____				
Unterschrift			<b>Revisionsamt - 14 – zur Kenntnis</b>	
Amtsleiter/in/Oberbürgermeisterin			Unterschrift und Datum	

(wird von 20.1 ausgefüllt)

<input checked="" type="checkbox"/> geprüft 08. Okt. 2021 <i>Je</i>	<input type="checkbox"/> gebucht	Datum und Handzeichen
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt		
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis		